

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Bestellung des Präsidenten des Fiskalrates zum Mitglied des Finanzmarktstabilitätsgremiums durch die Bundesregierung

Gemäß § 13 Abs. 1 FMABG ist zur Stärkung der Finanzmarktstabilität, Minderung von Systemgefährdung und Reduzierung des systemischen und prozyklisch wirkenden Risikos beim Bundesministerium für Finanzen ein Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) einzurichten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter sind durch die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen zu bestellen. Der Bundesminister für Finanzen hat dabei die Nominierungsrechte gemäß Abs. 4 zu beachten.

Abs. 4 leg.cit. bestimmt, dass sich das FMSG wie folgt zusammensetzt:

- Zwei im Sinne des § 13 Abs. 3 FMABG fachlich geeignete Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen aus den Bereichen Wirtschaftspolitik und Finanzmarktaufsicht, von denen eine Person als Vorsitzender und eine Person als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses nominiert wird; die Vertreter müssen gemeinsam die für diese Aufgabe nötigen Erfahrungen mit makroökonomischen, makroprudenziellen und finanzmarktaufsichtlichen Fragestellungen aufweisen;
- ein im Sinne des § 13 Abs. 3 FMABG fachlich geeigneter Vertreter der FMA;
- ein im Sinne des Abs. 3 fachlich geeigneter Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank;
- der Vorsitzende des Fiskalrates und
- ein weiteres Mitglied des Fiskalrates, das vom Bundesminister für Finanzen aus dem Kreis der von der Bundesregierung entsandten Mitglieder des Fiskalrates zu nominieren ist.

Für jeden Vertreter haben die genannten Institutionen einen im Sinne des Abs. 3 fachlich geeigneten Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreter der Mitglieder des Fiskalrates sind vom Bundesminister für Finanzen aus dem Kreis der von der Bundesregierung entsandten Mitglieder des Fiskalrates und der für diese gemäß § 1 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Errichtung des Fiskalrates entsandten Ersatzmitglieder zu nominieren.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Finanzmarktstabilitätsgremiums werden für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Wiederbestellung ist zulässig.

Als Vorsitzender des Fiskalrats wurde Univ. Prof. Dr. Felderer mit Beschluss des Ministerrats vom 20. September 2017 vom 7. Juli 2017 bis zum 6. Juli 2020 als Mitglied des Finanzmarktstabilitätsgremiums bestellt.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 hat Univ.Prof. Dr. Felderer erklärt, seine Funktion als Vorsitzender des Fiskalrats mit 15. Oktober 2018 zurückzulegen. Er scheidet damit mit diesem Datum wegen Wegfalls der Bestimmungsvoraussetzung) auch aus dem Finanzmarktstabilitätsgremium aus.

Mit Beschluss des Ministerrats vom 10. Oktober 2018 wurde Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber zum Vorsitzenden des Fiskalrats bis zum 31. Oktober 2019 bestellt.

Gemäß § 13 Abs. 4 FMABG ist er für die Dauer seiner Vorsitzfunktion im Fiskalrat bzw. bis längstens 6. Juli 2020 als Mitglied des Finanzmarktstabilitätsgremiums zu bestellen.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen, Herrn Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber für die Dauer seiner Vorsitzfunktion im Fiskalrat bzw. bis längstens 6. Juli 2020 als Mitglied des Finanzmarktstabilitätsgremiums zu bestellen.

13. November 2018
Der Bundesminister:
Löger